

Mit der in der Begründung zur BR/065/2013 gemachten Inaussichtstellung, Tarifänderungen zu berücksichtigen, wird die Anpassung der Feststellung der Durchschnittsätze durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollends seinem Belieben anheim gestellt.

Die Doppelgleisigkeit des Feststellungsaktes in der Druchsache 22-A/2011, 2. Version, schaffte für die Kita-Träger nicht nur hohe Verunsicherung, viele erkannten auch nicht, dass sie während der Laufzeit der festgestellten "Durchschnittssätze" mit Kürzungen ihrer Zuschüsse weit unter das tarifliche Niveau der Referenzgruppe S6/5 zu rechnen hatten. Nun wiederholt sich dieser Vorgang sogar bei der Tarifgruppe S6/4 in der Feststellung ab 01.01.2014.

gez. Dr. Gerlach

Unterschrift

12.10.2013

Datum